

EUROPÄISCHES GERICHT

*

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS STREITHELFER DER KLÄGER

laut Art. 142 ff. VerfO-EuG

im Verfahren T-96/21

*

Rechtsache:

T-96/21 – Nichtigkeitsklage laut Art. 263 AEUV

Hauptparteien:

Heidi Amort und 35 weitere Kläger gegen Europäische Kommission

Betreffend:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 21.12.2020 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty“ – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen

*

Die Unterzeichner

1. Herr [REDACTED]
2. Herr [REDACTED]
3. Frau [REDACTED]
4. Frau [REDACTED]
5. Frau [REDACTED]
6. Frau [REDACTED]
7. Frau [REDACTED]

- 215.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 216.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 217.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 218.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 219.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 220.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 221.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 222.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 223.Frau [REDACTED]
[REDACTED]
- 224.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 225.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 226.Frau [REDACTED] FRANKREICH
- 227.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 228.Frau [REDACTED]
[REDACTED] FRANKREICH
- 229.Frau [REDACTED]
[REDACTED] FRANKREICH
- 230.Frau [REDACTED]
[REDACTED] FRANKREICH
- 231.Frau [REDACTED]
FRANKREICH
- 232.Frau Ulrike WURBACH, [REDACTED]

Vertreten durch **RA Virginie DE ARAUJO-RECCHIA**, Rechtsanwältin in FRANKREICH, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer von PARIS und mit Kanzlei in PARIS ([REDACTED], 75008 PARIS, FRANKREICH),

VORAUSGESCHICKT DASS

1. Die Antragsteller im Gesundheitswesen/Pflegewesen als beschäftigt ist (Nachweis beilegen **A.1**) und gleich wie die Kläger des Verfahrens T-96/21 einem zunehmenden Druck seitens ihrer Arbeitgeber, der Gesellschaft und der Regierung ausgesetzt, sich der Covid-"Impfung" zu unterziehen. Dieser Druck verdichtet sich immer mehr zu einem direkten Impfbzwang (Nachweis beilegen **A.2.**) und die Kläger befinden sich daher in einer ähnlichen Lage wie die Hauptantragsteller. Wie bereits in der Nichtigkeitsklage der Klägerinnen im Einzelnen dargelegt, sind die Klägerinnen daher aus den folgenden Gründen persönlich und unmittelbar von dem angefochtenen Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (und von späteren Änderungen und Integrationen) betroffen.
2. **Durch die zentralisierte Zulassung von "Comirnaty" am 21.12.2020 ist von Seiten der Europäischen Kommission dieser Wirkstoff automatisch in jedem Mitgliedstaat zugelassen, d.h., es hat keiner weiteren Entscheidung des einzelnen Mitgliedstaates bedurft, um diesen Wirkstoff auch auf dem Territorium des EU-Mitgliedsstaates zuzulassen.**
3. Es ist daher klar, dass die oben genannten Klägerinnen nach Art. 263 AEUV klagebefugt sind, da der in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Durchführungsbeschluss der EU-Kommission und die ihm vorausgehende Stellungnahme der EMA unmittelbare Auswirkungen auf die durch den EU-Vertrag geschützte persönliche Situation der Klägerinnen und ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit haben.
4. Durch die widerrechtliche Marktzulassung von " COVID-19 Vaccine "Comirnaty" **unmittelbar und persönlich betroffen**, da ihre Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 3 der Charta der Europäischen Union), auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau (Art. 168 AEUV, Art. 35 der Charta der Europäischen Union) und auf Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV, Art. 38 der Charta der Europäischen Union) durch diesen Durchführungsbeschluss, wie im Folgenden dargelegt, grob verletzt werden.
5. Laut **Art. 168 AEUV** muss bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein **hohes Gesundheitsschutzniveau** sichergestellt werden. Den EU-Bürgern steht das in **Art. 3 EU-Charta** verankerte **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit**, und das in **Art. 35 E U - C h a r t a** verankerte **Grundrecht auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau** zu.

6. Es ist die EU-Kommission, die am 17. Juni 2020 eine „**europäische Impfstoffstrategie**“ zur raschen Entwicklung, Herstellung und Verbreitung eines Corona-Impfstoffes vorgestellt hat (Dok. A.5 Nichtigkeitsklage), im Rahmen welcher am 11.11.2020 mit dem Pharmaunternehmen BioNTech/ Pfizer ein Vertrag über den Erstkauf von 200 Millionen Impfdosen **im Namen aller EU-Mitgliedsstaaten** sowie eine Option für die Bestellung weiterer 100 Millionen Dosen vereinbart wurden. Laut dem nicht offengelegten Vertrag sollte die **Lieferung**, wie aus den „Kommunikationsveröffentlichungen“ der EU-Kommission hervorgeht, dann erfolgen, **sobald ein nachweislich sicherer und wirksamer Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar wird**.

Die von der EU-Kommission vorgegebene „europäische Impfstrategie“ sollte auf „**Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit** der Impfstoffe“ abzielen. Dass die europäische Impfstrategie diesem gesetzlich als *condicio sine qua non* vorgesehenen Erfordernis speziell bei der Zulassung des Wirkstoffes „Comirnaty“ nicht nachgekommen ist, wird nachfolgend ausgeführt und dokumentiert.

7. **Am 19.01.2021 präsentierte die EU-Kommission eine Mitteilung, in der sie die Mitgliedstaaten auffordert, die EU-weite Ver-Impfung der bereits zugelassenen experimentellen „Impfstoffe“ (allen voran „Comirnaty“) zu beschleunigen. Bis März 2021 sollen mindestens 80% der über 80-Jährigen sowie 80% des Personals in Gesundheits- und Sozialberufen in allen Mitgliedstaaten geimpft werden. Bis Sommer 2021 sollen in der EU mindestens 70% der Erwachsenen geimpft sein. Die EU-Kommission übt also unübersehbaren und klaren Druck in Richtung Durchimpfung der Bevölkerung mit experimentellen auf Gentechnik basierten Substanzen (siehe nachfolgend) aus.** Da die Mitgliedstaaten aufgrund der desaströsen wirtschaftlichen Auswirkungen wiederholter Lockdowns in eine große finanzielle Abhängigkeit von der Europäischen Gemeinschaft geraten sind, ist der Druck, den die Europäische Kommission auf die einzelnen Mitgliedsstaaten in Richtung Covid-Impfung ausübt, von besonderer „Qualität“.

Die „europäische Impfstrategie“ sieht Beschäftigte im Gesundheitswesen ganz oben in der Liste der prioritär zu „impfenden“ Personengruppen vor.

8. Die Antragstellerin sieht sich einerseits einem enormen sich zu einem direkten Impfwang verdichtenden, nachweislich durch die EU-Kommission aufgebauten Druck ausgesetzt, und andererseits, als besonders davon betroffener EU-Bürgerin (weil einer priorisierten Personengruppe im von der EU-Kommission vorgegebenen Impfprogramm angehörend) aus den nachfolgend angeführten Gründen, einem konkreten unzumutbaren und gesetzeswidrigen, durch die EU-Kommission mit dem hier angefochtenen Durchführungsbeschluss (samt nachfolgender Änderungen und Integrierungen) herbeigeführten konkreten EU-rechtswidrigen enormen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

9. Die genannten Klägerinnen haben daher ein berechtigtes, unmittelbares und gegenwärtiges Interesse daran, in das Verfahren T-96/21 als Streithelfer der Kläger einzulassen.

*

10. Dies vorausgeschickt, stellt die oben angeführte Antragstellerinnen den **Antrag auf Zulassung als Streithelfer der Kläger im Verfahren T-96/21 zwecks Unterstützung des Antrages auf Feststellung und Erklärung der Nichtigkeit des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION vom 21.12.2020 über die Erteilung einer bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Comirnaty“ – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, samt nachfolgender Abänderungen und Integrierungen**

PARIS, Juni 10, 2021

RA Virginie DE ARAUJO-RECCHIA

Rechtsanwältin, zugelassen bei der

Rechtsanwaltskammer von PARIS



75008 PARIS
FRANKREICH

Es werden folgende Dokumente hinterlegt:

- A1** Nachweis der Tätigkeit als praktizierender Heilberufler;
- A2** Nachweis der spezifischen Impfpflicht im Allgemeinen und indirekt gegenüber Angehörigen der Gesundheitsberufe in Frankreich.